

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Keramik Forum Bern“ besteht, mit dem Sitz am Wohnort des Präsidenten, ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Zweck

Das „Keramik Forum Bern“ fördert:

- die angewandte und freie Kunst, insbesondere die Keramik
- Ausstellungen, Projekte, Kontakte
- die Aus- und Weiterbildung Keramikschafter

Das „Keramik Forum Bern“ ist Ansprechpartner für Behörden und Kommissionen in Ausstellungs- und Ausbildungsfragen und kultureller Organisationen.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Jury
- die Rechnungsrevisoren

Art. 4 Die Generalversammlung

4.1 Die Generalversammlung wird einberufen:

A) Ordentlicher Weise jeweils im 1. Halbjahr

B) Ausserordentlicher Weise so oft es der Vorstand als notwendig erachtet, oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

Sie wird durch den Präsidenten, in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder ein weiteres Vorstands- oder Vereinsmitglied geleitet.

4.2 Die Einladung zur Generalversammlung samt Traktandenliste wird den Mitgliedern per Mail mindestens 20 Tage vor Versammlungstermin erfolgen.

4.3 Anträge von Mitgliedern, über die an der GV Beschluss gefasst werden soll, sind dem Präsidenten 10 Tage vor Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

4.4 Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das sämtliche Punkte der Diskussionen enthalten soll. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt.

4.5 Die Generalversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten:

A) Mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen über:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Jahresberichtes

- b) Déchargen-Erteilung an den Vorstand
- c) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsident, des Aktuars und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsrevisoren und der Jury
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages im Sinne von Art. 8.4
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Sinne der Art. 8.1 und 8.3
- f) Festsetzung von Spesenentschädigungen an die Vorstandsmitglieder der Jury

B) Mit Zweidrittel aller Mitglieder über:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Verteilen eines aktiven Liquidationsergebnisses

Art. 5 Der Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3, max. 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

5.2 Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein der Präsident/die Präsidentin, oder Vizepräsident/Vizepräsidentin.

5.3 Der Vorstand hält auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder so oft Sitzungen ab, als für eine prompte Erledigung der Geschäfte wichtig sind.

Art. 6 Die Jury

6.1. Zur Beurteilung der eingereichten Arbeiten für Ausstellungen und Wettbewerben kann die Generalversammlung eine Jury von mindestens 3 Mitgliedern bestellen. Die Juroren müssen nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

6.2 Das Urteil der Jury ist in allen Fällen endgültig. Ein Rekursrecht besteht nicht.

6.3 Die Jury verfasst einen Jurybericht.

6.4 Zu Preiswettbewerben sind die Jurymitglieder sofern sie Aktivmitglieder des Vereins sind ausser Konkurrenz zugelassen.

6.5 Zusätzlich können der Jury 1 bis 2 Vertreter des ausstellenden Museums oder dergleichen angehören.

6.6 Die Jury bestimmt die Art ihrer Arbeitsweise selber.

Art. 7 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben den Jahresbericht des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1. Aufnahme

A) Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, ob Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbender, mit Wohn-, Arbeits- oder Bürgerort in der Schweiz, welche das schweizerische Fähigkeitszeugnis in einem keramischen Beruf erlangt hat. Über geographische Grenzfälle entscheidet die Generalversammlung.

Kandidaten mit Ausbildung im Ausland, welche einen keramischen Beruf ausüben, können vom Vorstand nach Prüfung ihrer Dokumente und Referenzen der Generalversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

Autodidakten, die einen keramischen Beruf seit mindestens fünf Jahren ausüben, können als Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Antrag muss von drei Aktivmitgliedern schriftlich an den Vorstand erfolgen. Diese sind auch für die Präsentation ihres Kandidaten vor der Generalversammlung verantwortlich. Autodidakten, welche bereits Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Keramiker (heute: swiss ceramics*) sind, brauchen keine Paten.

Natürliche Personen können als Freunde oder Förderer angewandter und freier Keramik Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

B) Gönnermitglieder

Natürliche und juristische Personen, die finanziell im besonderen Masse den Verein unterstützen, können Gönnermitglieder werden. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

8.2 Ausschluss: Bei nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende des Vereinsjahres

8.3 Der Vorstand ist ermächtigt, ein Mitglied das gegen die Statuten und Vereinsinteressen handelt, auszuschliessen. Bei Rekurs entscheidet die Generalversammlung endgültig. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8.4 Mitgliederbeiträge: Über die Höhe des Mitgliederbeitrags entscheidet die Generalversammlung. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 150.- im Jahr.

8.5. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Austritte sind bis zum 31. Dezember mit eingeschriebenem Brief dem Präsidenten zu erklären.

Art. 9 Auflösung und Liquidation

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines Aktiven Liquidationsergebnisses beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittel aller Mitgliederstimmen.

Datum, Dezember 1989

Ergänzungen: 13. April 1991, Art. 6.1, 6.4, 6.5, 6.6

Änderungen: 5.Mai 2018 Art.5.2, Art. 8